

Die Kommission wende bei der Prüfung fehlerhaft den Maßstab der wirtschaftlichen Effizienz an und beschränke sich unter Verkenning ihrer Prüfungskompetenz nicht auf den Nachweis des Vorliegens einer etwaigen Überkompensation.

- Fünfter Klagegrund: Missachtung der in Art. 14 AEUV vorgesehenen Kompetenzverteilung zwischen Union und Mitgliedstaaten; zugleich Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip (Art. 5 Abs. 3 EUV).

Die Kommission missachte die Einschätzungsprärogative der mitgliedstaatlichen Untergliederungen bei der Definition von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse.

- Sechster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 108 Abs. 1 AEUV und Art. 1 Abs. b Ziff. v, Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 durch die Feststellung, die Umlagenzahlungen stellten seit 1998 eine neue Beihilfe dar.

Die Feststellungen der Kommission beruhen auf einer unzureichenden Sachverhaltswürdigung.

- Siebter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 2 EUV, Art. 52 GRCh, Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EG) 659/1999 durch die Verkenning der Anforderungen des Vertrauensschutzes und des Grundsatzes der Rechtssicherheit.

Die Kommission gehe zu Unrecht davon aus, dass sich der Kläger wegen des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Dezember 2010 (Az. 3 C 44.09) nicht auf Vertrauensschutz berufen könne, obwohl das Urteil das Vorliegen einer Beihilfe durch Umlagenzahlungen an den Kläger ausdrücklich verneint. Da das Urteil rechtskräftig ist, verstoße die Kommission zugleich gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit.

- Achter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EG) 659/1999 durch die Anweisung des Mitgliedstaates zur vollständigen Rückforderung der Umlagen seit dem Jahr 1998 — Verstoß gegen den Grundsatz der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.

Die Aufforderung des Kommission an Deutschland, die seit 1998 gewährten Umlagen im Ganzen vom Kläger zurückzufordern, erweise sich als unverhältnismäßig, denn sie berücksichtige nicht, dass dem Kläger für die Vorhaltung der Anlagenkapazitäten tatsächlich Kosten für die Entscheidung seiner Mitglieder entstanden sind, die ungedeckt wären.

- Neunter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 107 Abs. 1 AEUV durch die Feststellung, die für Maßnahmen der Altlastensanierung verwendeten Umlagemittel seien als staatliche Beihilfe zu qualifizieren.

Die zur Altlastensanierung verwendeten Umlagemittel gleichen einen strukturellen Nachteil aus, den der Kläger aufgrund der gesetzlichen Zuweisung der Altlastengrundstücke durch das Land Rheinland-Pfalz hatte und stellen deshalb keine Beihilfe dar.

## Klage, eingereicht am 12. Juli 2012 — Yuanping Changyuan Chemicals/Rat

(Rechtssache T-310/12)

(2012/C 273/34)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerin:** Yuanping Changyuan Chemicals Co. Ltd (Yuan Ping City, Xin Zhou, China) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt V. Akritidis)

**Beklagter:** Rat der Europäischen Union

### Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 325/2012 des Rates vom 12. April 2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Oxalsäure mit Ursprung in Indien und der Volksrepublik China (ABl. L 106, S. 1) für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten alle der Klägerin im Laufe des vorliegenden Verfahrens entstandenen Kosten aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage macht die Klägerin vier Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: Verstoß gegen Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1225/2009 des Rates vom 30. November 2009 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. L 343, S. 51) (Grundverordnung), wonach sich Schädigung auf Schädigung eines „Wirtschaftszweig der Union“ beziehe. Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 der Grundverordnung über die Bestimmung des Begriffs „Wirtschaftszweig der Union“, da der Beklagte den Wirtschaftszweig der Union dadurch falsch bestimmt habe, dass er zwei nicht zur Mitarbeit bereite Produzenten, von denen einer die Produktion einige Jahre vor dem Untersuchungszeitraum eingestellt habe, mit einbezogen habe.
2. Zweiter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 3 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 5 der Grundverordnung, wonach sich die Beurteilung einer Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union auf eindeutige Beweise aufgrund einer objektiven Beurteilung aller relevanten Faktoren stützen müsse, da der Beklagte einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Analyse der Schädigungsfaktoren auf der Grundlage von zwei getrennten und

sich widersprechenden Zusammenstellungen von Informationen (mikro- und makroökonomische Faktoren) in einer selektiven Art und Weise gebogen habe.

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 9 Abs. 4 der Grundverordnung, wonach Zölle nur insoweit eingeführt würden, soweit sie zum Ausgleich der Wirkungen des schädigenden Dumpings notwendig seien. Verstoß gegen Art. 14 Abs. 1 der Grundverordnung, wonach diese Zölle unabhängig von den Zöllen, Steuern und anderen Abgaben erhoben würden. Verstoß gegen Art. 20 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Grundverordnung, wonach die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, auf deren Grundlage Antidumpingzölle eingeführt worden seien, mitzuteilen seien, da der Beklagte eine Reihe offenkundiger Fehler bei der Berechnung der Schädigungsspanne begangen und auch keine Begründung vorgelegt habe.
4. Vierter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 20 Abs. 5 der Grundverordnung, wonach für das Vorbringen von Bemerkungen zur endgültigen Unterrichtung eine Frist von mindestens zehn Tagen einzuräumen sei, sowie Verstoß gegen die allgemeinen Grundsätze der Nichtdiskriminierung und gegen die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Verwaltung, da der Beklagte der Klägerin eine kürzere Frist zur Antwort auf die endgültige Unterrichtung über die Untersuchung eingeräumt habe als die Frist, die allen anderen am Verfahren Beteiligten eingeräumt worden sei.

**Klage, eingereicht am 13. Juli 2012 — Tubes Radiatori/HABM — Antrax It (Heizkörper)**

**(Rechtssache T-315/12)**

(2012/C 273/35)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch*

#### **Verfahrensbeteiligte**

*Klägerin:* Tubes Radiatori Srl (Resana, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. Vereia, K. Muraro und M. Balestriero)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Antrax It Srl (Resana, Italien)

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 3. April 2012 in der Sache R 953/2011-3 aufzuheben und somit die Gültigkeit des Gemeinschaftsgeschmacksmusters Nr. 000 169 370-0002, dessen Inhaberin TUBES RADIATORI srl ist, festzustellen, da es neu ist und Eigenart besitzt;

— dem Beklagten die Kosten gemäß Art. 87 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 2. Mai 1991 aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Eingetragene Gemeinschaftsmarke, deren Nichtigerklärung beantragt wurde:* Heizkörper — Gemeinschaftsgeschmacksmuster Nr. 169 370-0002

*Inhaberin der Gemeinschaftsmarke:* Klägerin

*Antragstellerin im Nichtigkeitsverfahren:* Antrax It Srl

*Begründung des Antrags auf Nichtigerklärung:* Verstoß gegen die Art. 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 6/2002 über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster und insbesondere Nichtigkeitsgrund des Art. 25 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung wegen fehlender Eigenart im Sinne von Art. 6 Abs. 1 Buchst. b dieser Verordnung.

*Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung:* Nichtigerklärung des Gemeinschaftsgeschmacksmusters

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde

*Klagegründe:* Verstoß gegen die Art. 4, 5 und 6 der Verordnung Nr. 6/2002

**Klage, eingereicht am 23. Juli 2012 — Niederlande/Kommission**

**(Rechtssache T-325/12)**

(2012/C 273/36)

*Verfahrenssprache: Niederländisch*

#### **Parteien**

*Kläger:* Königreich der Niederlande (Bevollmächtigte: C. Wissels, J. Langer und M. de Ree)

*Beklagte:* Europäische Kommission

#### **Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss der Kommission vom 11. Mai 2012 mit dem Aktenzeichen SG-Greffe (2012) D/3150 in der Sache SA.28855 (N 373/2009) (ex C 10/2009 und N 528/2009 — Niederlande/ING — Umstrukturierungsbeihilfe) für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Verletzung der Verteidigungsrechte und des Sorgfaltsprinzips: